

**Geschäftsordnung  
der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf**

**I. Allgemeines**

**§ 1**

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Mitteilungsblatt der Kammer.

**II. Die Kammerversammlung**

**§ 3**

- (1) Die ordentliche Kammerversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
- (2) Die Kammerversammlung tagt am Sitz der Kammer. Der Vorstand kann einen anderen Tagungsort im Kammerbezirk beschließen.

**§ 4**

- (1) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Kammer. Die elektronische Einladung erfolgt über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).
- (2) Die Präsidentin<sup>1</sup> legt die Tagesordnung fest.

---

<sup>1</sup>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

- (3) Gegenstände sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies bis zum 31.1. des Jahres, in dem die Kammerversammlung stattfindet, schriftlich beantragt worden ist. Der Antrag muss von mindestens 15 Kammermitgliedern unterstützt werden.

## **§ 5**

Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Die Vorsitzende kann Gäste zulassen.

## **§ 6**

Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kammermitglieder beschlussfähig; sie wird beschlussunfähig, wenn weniger als 50 Kammermitglieder anwesend sind und die Beschlussfähigkeit vor der Beschlussfassung ausdrücklich gerügt wird.

## **§ 7**

- (1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt die Präsidentin. Im Verhinderungsfalle wird die Präsidentin durch ein Mitglied des Präsidiums, in der Reihenfolge Vizepräsidentin, Schriftführerin, Schatzmeisterin, vertreten. Sind diese sämtlich verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste Mitglied des Präsidiums. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes.
- (2) Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Kammerversammlung; sie erteilt das Wort. Sie ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes ihm das Wort zu entziehen.

## **§ 8**

- (1) Anträge von Kammermitgliedern, welche in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen der

Vorsitzenden auf deren Verlangen schriftlich vorgelegt und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt werden.

- (2) Die Vorsitzende ist berechtigt, in der Kammerversammlung Anträge zu den in der Tagesordnung angeführten Verhandlungsgegenständen zu stellen.
- (3) Die Kammerversammlung kann den Schluss der Erörterung beschließen, auf Antrag auch ohne Aussprache.
- (4) Eine Berichterstatteerin, die der Vorstand zu Tagesordnungspunkten benannt hat, oder Kammermitglieder, auf deren Antrag ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wurde, erhalten auf Verlangen das Wort sowohl am Beginn als auch am Schluss der Erörterung.

## **§ 9**

- (1) Die Vorsitzende formuliert die Fragen, über die abgestimmt werden soll. Werden Zweifel bezüglich der Formulierung angemeldet, entscheidet die Kammerversammlung.
- (2) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Die Kammerversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

## **§ 10**

Über die Beschlüsse der Kammerversammlung und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen und in der nächsten Kammerversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

### **III. Vorstand der Rechtsanwaltskammer**

#### **§ 11**

Der Vorstand der Kammer besteht aus 30 Kammermitgliedern. Hiervon müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl ihre Zulassungskanzlei i.S.d. § 27 Abs. 1 BRAO für die Zulassung nach § 4 BRAO unterhalten in dem Bezirk des

|                              |                     |
|------------------------------|---------------------|
| Landgerichts Düsseldorf      | 14 Kammermitglieder |
| Landgerichts Wuppertal       | 4 Kammermitglieder  |
| Landgerichts Duisburg        | 5 Kammermitglieder  |
| Landgerichts Mönchengladbach | 2 Kammermitglieder  |
| Landgerichts Kleve           | 2 Kammermitglieder  |
| Landgerichts Krefeld         | 2 Kammermitglieder. |
| Ferner hat                   | 1 Kammermitglied    |

dem Kreis der Syndikusrechtsanwälte nach § 46 Abs. 2 S. 1 BRAO n.F. oder § 46 BRAO a.F. anzugehören.

### **IV. Wahlen**

#### **§ 12**

Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

## **V. Bildung von Abteilungen**

### **§ 13**

Der Vorstand ist berechtigt, mehrere Abteilungen zur selbstständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden und einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der selbstständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu betrauen. Einzelheiten regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

## **VI. Kammerbeitrag**

### **§ 14**

Höhe und Fälligkeit des Kammerbeitrages werden in einer besonderen Beitragsordnung geregelt.

## **VII. Inkrafttreten**

### **§ 15**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung in den KammerMitteilungen in Kraft.